



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 15.03.2024

Auswirkungen des Bayerischen Aktionsplans QUEER auf Familienpolitik, Kinderbetreuung und Bildungssystem

„Selbstbestimmt, gleichberechtigt, diskriminierungs- und gewaltfrei leben zu können – das muss in Bayern für alle Menschen selbstverständlich sein, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Mit einem Bayerischen Aktionsplan QUEER sollen konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um Bewusstsein zu schaffen, zu sensibilisieren und den Zusammenhalt und das Miteinander zu stärken“ (www.stmas.bayern.de¹).

„Den Auftakt zur Entstehung eines solchen Aktionsplans bildete ein Runder Tisch am 26. Juli 2023. Das Jahr 2024 wird ganz im Zeichen eines breiten und umfassenden Beteiligungs- und Erarbeitungsprozesses stehen, in den alle wichtigen Gruppen der Bevölkerung eingebunden werden sollen. Ziel ist es, bis Ende 2025 den Bayerischen Aktionsplan QUEER vorlegen zu können“ (www.stmas.bayern.de²).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie ist ein von der Staatsregierung initiiertes und (finanziell und organisatorisch) geförderter Queer-Aktionsplan mit Art. 124 Bayerische Verfassung (BV – www.gesetze-bayern.de) vereinbar, in dem „Ehe und Familie“ als „die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft“ bezeichnet werden, die „unter dem besonderen Schutz des Staates“ stehen, wobei in Abs. 2 bezüglich der Ehe noch eigens von „Mann und Frau“ die Rede ist? 4
- 1.2 Was versteht die Staatsregierung speziell unter den Begriffen „Reinhaltung“ und „Gesundung“ der Familie als „gemeinsame[r] Aufgabe des Staates und der Gemeinden“, wie sie in Art. 125 Abs. 2 BV (www.gesetze-bayern.de) festgeschrieben sind? 5

1 <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-queer/index.php>

2 <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-queer/index.php>

-
- 1.3 Wie lässt sich die im Queer-Aktionsplan angestrebte „Sensibilisierung“ mit ihren „Diversitätsplänen“ (siehe Einleitung oben) für die LSBTIQ-Gruppen seitens des CSU-besetzten Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 5. Dezember 2023 vereinbaren, wo er erklärte: „Für Bayern kann ich sagen: mit uns wird es kein verpflichtendes Gendern geben. Im Gegenteil: Wir werden das Gendern in Schule und Verwaltung sogar untersagen“ (www.merkur.de)? 5
- 2.1 Wenn der Queer-Aktionsplan des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bis Ende 2025 in einem „breiten und umfassenden Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess“ (siehe oben) entstehen soll, „in den alle wichtigen Gruppen der Bevölkerung eingebunden werden sollen“ (www.stmas.bayern.de), wird die Staatsregierung dann alle hierbei gemachten Vorschläge in Gesetze oder Maßnahmen umsetzen, für die sich Mehrheiten gebildet haben? 5
- 2.2 Wäre die Staatsregierung bereit, hierfür auf die Änderung bayerischer Gesetze hinzuwirken? 6
- 2.3 Wo sieht die Staatsregierung im Allgemeinen Grenzen für die Umsetzung von Vorschlägen, die in diesem „Erarbeitungsprozess“ gemacht werden, auch wenn sie die Mehrheit der Beteiligten hätten? 6
- 3.1 Wie soll sich der Queer-Aktionsplan nach Plänen der Staatsregierung auf die Kinderbetreuung (Kitas und Kindergärten) auswirken? 6
- 3.2 Sollen die LSBTIQ-Lebensweisen bereits Kindern in bayerischen Kitas und Kindergärten bekannt und nahegebracht werden oder ist dies bereits der Fall? 6
- 3.3 Welche Möglichkeiten haben nach Ansicht der Staatsregierung dann Eltern, die von ihrem in Art. 126 Abs. 1 BV (www.gesetze-bayern.de) garantierten Recht Gebrauch machen wollen, ihre Kinder selbst anders zu prägen und zu erziehen? 6
- 4.1 Was ist in den Lehrplänen an Bayerns Schulen hinsichtlich der LSBTIQ-Gruppen bereits verankert? 7
- 4.2 Berücksichtigen die Lehrpläne an Bayerns Schulen nach Ansicht der Staatsregierung die LSBTIQ-Gruppen (nicht) ausreichend (bitte begründen)? 8
- 4.3 Welche konkreten Änderungen bzw. Anpassungen der Lehrpläne an Bayerns Schulen, besonders im Biologie- und Sexualkundeunterricht, aber auch in den geisteswissenschaftlichen Fächern, plant die Staatsregierung infolge des Queer-Aktionsplans? 8
- 5.1 Was plant die Staatsregierung konkret bezüglich Queer-Aktivismus (Dragqueen- und ähnliche Veranstaltungen), Gendersprache, Umwidmung und Neubestimmung von Toiletten, Duschen und Umkleide-räumen an Schulen? 8

5.2	Welche Uniseminare, Lehrstühle und Forschungsvorhaben bezüglich der LSBTIQ- Minderheiten gibt es bereits an bayerischen Universitäten?	8
5.3	Was plant die Staatsregierung zusätzlich bezüglich der LSBTIQ-Gruppen an neuen Uniseminaren, Lehrstühlen und Forschungsvorhaben?	9
6.1	Was versteht die Staatsregierung unter den Begriffen „sexuelle Rechte“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ von Kindern und Jugendlichen?	9
6.2	Wie können nach Ansicht der Staatsregierung Kinder und nicht volljährige Jugendliche überhaupt eine souveräne, gründlich abgewogene und voll ausgereifte Entscheidung über ihre Sexualität und ihr ausgelebtes Geschlecht treffen, wenn selbst Erwachsene eine Geschlechtsumwandlung bereuen und wieder rückgängig machen wollen (www.youtube.com)?	9
6.3	Wie grenzt die Staatsregierung im Rahmen ihres Queer-Aktionsplans „sexuelle Selbstbestimmung“ oder „sexuelle Rechte“ von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Manipulation, Übergriffe, Gewalt und Missbrauch durch Gleichaltrige und Erwachsene ab?	9
7.1	Wie gedenkt die Staatsregierung im Rahmen ihres Queer-Aktionsplans Minderjährige vor Kontakt mit Gewaltdarstellungen und -verherrlichung, (Kinder-)Pornografie, Exhibitionismus, sexuellen Übergriffen in Form von Doktorspielen, Berühren und Streicheln von Genitalien – auch durch Gleichaltrige – sowie Kindesmissbrauch in Kitas, Kindergärten und Schulen zu schützen?	10
7.2	Was antwortet die Staatsregierung auf den Vorwurf, die von ihr mit Steuergeldern finanzierte und geförderte zentrale Onlineplattform „Queeres Netzwerk Bayern“ in Trägerschaft u. a. des Bayerischen Jugendrings (BJR) nenne als Anlaufstelle für ratsuchende Jugendliche den sadomasochistischen Jugendverein SMJG e. V. (www.queeresnetzwerk.bayern.de – Link nicht mehr verfügbar), was gegen den Jugendschutz verstoße?	10
7.3	Dürfen Kinder und Jugendliche auf Wunsch ihrer Eltern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen einem LSBTIQ-angepassten Schulunterricht nach Art. 126 BV (www.gesetze-bayern.de), in dem es unter Abs. 1 heißt: „In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag“, fernbleiben und wird für diese dann ein wahlweiser Ersatzunterricht nach gängigen Hetero-Vorstellungen angeboten, ähnlich wie das schon beim konfessionsgebundenen Religionsunterricht mit dem Ausweichfach „Ethik“ der Fall ist?	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 19.04.2024

Vorbemerkung:

Der „Bayerische Aktionsplan QUEER. Miteinander stärken. Diskriminierung überwinden.“ (Bayerischer Aktionsplan QUEER) ist der erste Schritt zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung.

Jeder Mensch in Bayern soll selbstbestimmt, gleichberechtigt, diskriminierungs- und gewaltfrei leben können. Der Bayerische Aktionsplan QUEER soll ein klares Signal an lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere Menschen sowie die gesamte bayerische Gesellschaft sein – für ein gutes Miteinander, für Toleranz und gegen Ausgrenzung. Die Staatsregierung setzt sich für Vielfalt, gegen Ausgrenzung und für Toleranz ein. Das gilt für alle Menschen unabhängig von der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Die Grundwerte der Politik in Bayern, wie beispielsweise der Schutz von Frauenrechten, die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Schutz von Kindern und Jugendlichen und dass Kinder alters- und entwicklungsangemessen aufwachsen können, bleiben unser Kompass. Diese Grundwerte sind eindeutig mit den Zielen des Bayerischen Aktionsplans QUEER, das Miteinander zu stärken und Diskriminierung zu überwinden, vereinbar. Wir brauchen in unserer Gesellschaft kein Gegeneinander von gesellschaftlichen Gruppen, sondern ein gutes Miteinander nach dem Motto #BayernGemeinsamStark.

1.1 Wie ist ein von der Staatsregierung initiiertes und (finanziell und organisatorisch) geförderter Queer-Aktionsplan mit Art. 124 Bayerische Verfassung (BV – www.gesetze-bayern.de¹) vereinbar, in dem „Ehe und Familie“ als „die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft“ bezeichnet werden, die „unter dem besonderen Schutz des Staates“ stehen, wobei in Abs. 2 bezüglich der Ehe noch eigens von „Mann und Frau“ die Rede ist?

Die Staatsregierung steht uneingeschränkt zum besonderen Schutz von Ehe und Familie im Sinne der Bayerischen Verfassung (BV). Nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) darf außerdem niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

In der Gesamtschau der beiden Verfassungsnormen steht das Vorhaben eines Bayerischen Aktionsplans QUEER mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang.

1 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf-124>

1.2 Was versteht die Staatsregierung speziell unter den Begriffen „Reinhaltung“ und „Gesundung“ der Familie als „gemeinsame[r] Aufgabe des Staates und der Gemeinden“, wie sie in Art. 125 Abs. 2 BV (www.gesetze-bayern.de²) festgeschrieben sind?

Gemäß Art. 125 Abs. 2 BV sind die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Die Bayerische Verfassung regelt hier in einem verbindlichen Auftrag die Familienfürsorge im weiten Sinn.

1.3 Wie lässt sich die im Queer-Aktionsplan angestrebte „Sensibilisierung“ mit ihren „Diversitätsplänen“ (siehe Einleitung oben) für die LSBTIQ-Gruppen seitens des CSU-besetzten Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung am 5. Dezember 2023 vereinbaren, wo er erklärte: „Für Bayern kann ich sagen: mit uns wird es kein verpflichtendes Gendern geben. Im Gegenteil: Wir werden das Gendern in Schule und Verwaltung sogar untersagen“ (www.merkur.de)³?

Die Staatsregierung sieht von der Verwendung von Sonderzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap, Mediapunkt oder anderen Zeichen im staatlichen Bereich ab.

Zur Notwendigkeit und Zielrichtung des Bayerischen Aktionsplans QUEER wird unbenommen davon auf die Vorbemerkung verwiesen.

2.1 Wenn der Queer-Aktionsplan des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bis Ende 2025 in einem „breiten und umfassenden Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess“ (siehe oben) entstehen soll, „in den alle wichtigen Gruppen der Bevölkerung eingebunden werden sollen“ (www.stmas.bayern.de)⁴, wird die Staatsregierung dann alle hierbei gemachten Vorschläge in Gesetze oder Maßnahmen umsetzen, für die sich Mehrheiten gebildet haben?

Im Beteiligungsverfahren werden konkrete Vorschläge für einen Bayerischen Aktionsplan QUEER gesammelt. Sonstige Ideen, die keine konkreten Vorschläge für den Aktionsplan enthalten oder sich pauschal gegen diesen aussprechen, werden für die Erarbeitung des Bayerischen Aktionsplans QUEER gesichtet und zahlenmäßig erfasst. Das Beteiligungsverfahren dient nicht dazu, zahlenmäßig darüber abzustimmen, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und ob es einen Bayerischen Aktionsplan QUEER als Teil der geplanten Agenda für Vielfalt und gegen Ausgrenzung geben soll.

Die Erarbeitung des Bayerischen Aktionsplans QUEER erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2025 durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf-125>

3 <https://www.merkur.de/politik/kanzlerkandidatur-merz-soeder-regierungserklaerung-bayern-pressekonzferenz-landtagswahl-2023-zr-92711912.html#id-pageApi-gendern>

4 <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-queer/index.php>

2.2 Wäre die Staatsregierung bereit, hierfür auf die Änderung bayerischer Gesetze hinzuwirken?

Im Jahr 2024 findet das Beteiligungsverfahren für den Bayerischen Aktionsplan QUEER statt. Konkrete Maßnahmen und Inhalte stehen daher noch nicht fest.

2.3 Wo sieht die Staatsregierung im Allgemeinen Grenzen für die Umsetzung von Vorschlägen, die in diesem „Erarbeitungsprozess“ gemacht werden, auch wenn sie die Mehrheit der Beteiligten hätten?

Vorschläge müssen sich an der Zielsetzung des Bayerischen Aktionsplans QUEER und an den Grundwerten der Politik in Bayern messen lassen (vgl. Vorbemerkung). Alle praktikablen Anregungen werden ab 2025 durch das StMAS auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und stehen unter dem Vorbehalt der politischen Entscheidungsfindung und letztlich ihrer Finanzierbarkeit. Im Übrigen wird auf Frage 2.1 und deren Beantwortung verwiesen.

3.1 Wie soll sich der Queer-Aktionsplan nach Plänen der Staatsregierung auf die Kinderbetreuung (Kitas und Kindergärten) auswirken?

Auf die Frage 2.2 und deren Beantwortung wird verwiesen.

3.2 Sollen die LSBTIQ-Lebensweisen bereits Kindern in bayerischen Kitas und Kindergärten bekannt und nahegebracht werden oder ist dies bereits der Fall?

Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen in Bayern sind die verbindlichen Bildungs- und Erziehungsziele, die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazugehörigen Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verankert sind. Eine ausführliche Norminterpretation bietet der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung (BayBEP; www.ifp.bayern.de⁵).

Das pädagogische Personal ist entsprechend § 14 Abs. 2 AVBayKiBiG gehalten, sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele an den Inhalten des BayBEP zu orientieren. Gesundheitserziehung, einschließlich Sexualerziehung, ist im BayBEP als eigenes Kapitel enthalten. Das Thema wird dann alters- und entwicklungsangemessen von den pädagogischen Fachkräften aufgegriffen, wenn Kinder Fragen stellen.

3.3 Welche Möglichkeiten haben nach Ansicht der Staatsregierung dann Eltern, die von ihrem in Art. 126 Abs. 1 BV (www.gesetze-bayern.de)⁶ garantierten Recht Gebrauch machen wollen, ihre Kinder selbst anders zu prägen und zu erziehen?

Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein elementares Grundrecht, es geht allerdings einher mit der Pflicht, für Kinder zu sorgen. Es ist ein dem Kind verpflichtetes und damit besonderes Grundrecht. Das Wohl des Kindes ist Ziel und Richtschnur. Dabei gilt: Kinder sind selbst Grundrechtsträger. Das verfassungsrechtliche Konzept wird auch als Erziehung in Freiheit und zur Freiheit aufgefasst. Im Rahmen der Ausrichtung auf

5 <https://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/books/bildungs-erziehungsplan/>

6 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf-126>

das Kindeswohl prägen Eltern die Erziehung nach ihrer Überzeugung, sie geben in persönlichen Erziehungsfragen den Ausschlag.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich bereits in der Entscheidung BVerfGE 47, 46 ff zum Spannungsfeld von Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG), eigenem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) geäußert.

Im Sinne eines Selbstbestimmungsrechts führt das BVerfG dabei aus, dass es dem Menschen zustehe, seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). „Wenn aber das Verhältnis des Menschen zum Geschlechtlichen unter verfassungsrechtlichem Schutz steht, dann muss dieses aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete Recht auch dem einzelnen Jugendlichen zustehen. (...) Der Jugendliche ist nicht nur Objekt der elterlichen und staatlichen Erziehung. Er ist vielmehr von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maße eine eigene durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeit.“

Zudem hat sich auch die Bedeutung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung im Bereich der frühkindlichen Bildung von einer geschlechtergerechten Pädagogik, bei der es um einen reflektierten Umgang mit den Geschlechtsstereotypen „männlich“ und „weiblich“ geht, weiterentwickelt zu einem pädagogischen Handeln, das geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung im pädagogischen Alltag berücksichtigt – sowohl in der Interaktion mit den Kindern als auch mit ihren Familien.

Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen sowie Entwicklungen in der Rechtsprechung erfordern auch Weiterentwicklungen in der frühen Bildung, die Vielfalt wertschätzt, Diskriminierung entgegnet und Teilhabebarrieren abbaut.

Der Freistaat Bayern erkennt ausdrücklich das Recht der Eltern an, ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen zu planen und zu gestalten. Es besteht keine Pflicht zum Kitabesuch. Die bayerische Familienpolitik orientiert sich an den vielfältigen Bedürfnissen von Familien. Die Familien haben daher freie Wahl, wie sie die Betreuung ihres Kindes gestalten wollen und ob sie hierfür eine außerfamiliäre Betreuung in Anspruch nehmen. Die Eltern können sich im Übrigen im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts auch frei für eine pädagogische Konzeption entscheiden.

4.1 Was ist in den Lehrplänen an Bayerns Schulen hinsichtlich der LSBTIQ-Gruppen bereits verankert?

Aufgrund der Sensibilität dieses Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an staatlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (abrufbar unter www.gesetze-bayern.de⁷). Die Richtlinien wurden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat, in dem u. a. die beiden großen Kirchen sowie die Eltern- und Lehrerverbände der verschiedenen Schularten vertreten sind, erlassen.

Basis der Richtlinien sind die von der Bayerischen Verfassung vorgegebenen Wertentscheidungen und Bildungsziele. Dazu gehört auch weiterhin das „vorrangige Ziel der Förderung von Ehe und Familie“. Daneben verdeutlichen die Richtlinien, dass nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen

7 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

vermittelt werden dürfen. Ideologisierung und Indoktrinierung sind den Lehrkräften untersagt.

Die Richtlinien greifen den Themenkomplex „Geschlechtliche Identität und Vielfalt sowie sexuelle Orientierung“ entsprechend dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Gemäß den Richtlinien sind Wissensvermittlung und Reflexion von Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität über unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen sowie geschlechtliche Identität im Unterricht wie auch die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität, essenziell. Dies ist pädagogisch angemessen und wichtig, weil Menschen sich beispielsweise bezüglich der selbst empfundenen Geschlechtsidentität unterscheiden und Schülerinnen und Schüler auch heute noch – selbst auf dem Schulhof – aufgrund dessen diskriminiert werden. Die Schule hat die Pflicht, einen Beitrag dazu zu leisten, dass auch diese Schülerinnen und Schüler diskriminierungsfrei heranwachsen können.

4.2 Berücksichtigen die Lehrpläne an Bayerns Schulen nach Ansicht der Staatsregierung die LSBTIQ-Gruppen (nicht) ausreichend (bitte begründen)?

4.3 Welche konkreten Änderungen bzw. Anpassungen der Lehrpläne an Bayerns Schulen, besonders im Biologie- und Sexualkundeunterricht, aber auch in den geisteswissenschaftlichen Fächern, plant die Staatsregierung infolge des Queer-Aktionsplans?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung vom 15. Dezember 2016 sowie die Lehrpläne greifen den Themenkomplex „Geschlechtliche Identität und Vielfalt sowie sexuelle Orientierung“ entsprechend dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Ob im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorschläge zu den Richtlinien bzw. Lehrplänen an bayerischen Schulen gemacht werden und von der Staatsregierung zu bewerten sind, bleibt abzuwarten.

5.1 Was plant die Staatsregierung konkret bezüglich Queer-Aktivismus (Dragqueen- und ähnliche Veranstaltungen), Gendersprache, Umwidmung und Neubestimmung von Toiletten, Duschen und Umkleideräumen an Schulen?

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der Verwendung des Begriffs Queer-Aktivismus. Im Weiteren wird auf das Beteiligungsverfahren zum Bayerischen Aktionsplans QUEER verwiesen. Konkrete Maßnahmen und Inhalte stehen noch nicht fest.

5.2 Welche Uniseminare, Lehrstühle und Forschungsvorhaben bezüglich der LSBTIQ- Minderheiten gibt es bereits an bayerischen Universitäten?

5.3 Was plant die Staatsregierung zusätzlich bezüglich der LSBTIQ-Gruppen an neuen Uniseminaren, Lehrstühlen und Forschungsvorhaben?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über ihre Aktivitäten in Forschung und Lehre entscheiden die Universitäten aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit in eigener Verantwortung. Die Staatsregierung hat zu konkreten Aktivitäten im genannten Kontext keine Erkenntnisse. Von einer Erhebung durch Abfrage bei den Universitäten wird angesichts des damit einhergehenden unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

6.1 Was versteht die Staatsregierung unter den Begriffen „sexuelle Rechte“ und „sexuelle Selbstbestimmung“ von Kindern und Jugendlichen?

6.2 Wie können nach Ansicht der Staatsregierung Kinder und nicht volljährige Jugendliche überhaupt eine souveräne, gründlich abgewogene und voll ausgereifte Entscheidung über ihre Sexualität und ihr ausgelebtes Geschlecht treffen, wenn selbst Erwachsene eine Geschlechtsumwandlung bereuen und wieder rückgängig machen wollen (www.youtube.com)⁸?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sexuelle Rechte gelten unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität und formulieren u. a. ein Recht auf Zugang zu sexueller Gesundheit/Bildung, sexuelle Selbstbestimmung sowie Schutz vor Diskriminierung, Zwang und Gewalt (insb. sexuelle Gewalt und Ausbeutung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung).

Sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen bezieht sich auf das Recht von Kindern und Jugendlichen, ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf ihre Sexualität und körperliche Integrität zu treffen, solange diese Entscheidungen ihren Rechten, Bedürfnissen und Entwicklungsstufen angemessen sind. Sexuelle Rechte und die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen werden in Deutschland über die strafrechtlichen Bestimmungen, das Jugendschutzgesetz, Aufklärung und sexuelle Bildung sowie spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote geschützt.

6.3 Wie grenzt die Staatsregierung im Rahmen ihres Queer-Aktionsplans „sexuelle Selbstbestimmung“ oder „sexuelle Rechte“ von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Manipulation, Übergriffe, Gewalt und Missbrauch durch Gleichaltrige und Erwachsene ab?

Ziel des Bayerischen Aktionsplans QUEER ist es, ein klares Signal an LSBTIQ-Personen und die gesamte Bayerische Gesellschaft zu richten – für ein gutes Miteinander, für Toleranz und gegen Ausgrenzung. Dabei gehört es zu den Grundwerten der Politik in Bayern, Kinder und Jugendliche zu schützen, dass sie alters- und entwicklungsangemessen aufwachsen können. Diese Grundwerte sind eindeutig mit den Zielen des Bayerischen Aktionsplans QUEER, das Miteinander zu stärken und Diskriminierung zu überwinden, vereinbar.

8 https://www.youtube.com/results?search_query=Geschlechtsumwandlung+r%C3%BCckg%C3%BCckg%C3%BCckg

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Manipulation, Übergriffe, Gewalt und Missbrauch durch Gleichaltrige und Erwachsene wird durch eigenständige Schutzmechanismen (Schutzkonzepte und Prüfung durch Betriebserlaubnisbehörden nach §§ 45 ff Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]) gesichert und ist nicht explizit Teil des Bayerischen Aktionsplans QUEER.

7.1 Wie gedenkt die Staatsregierung im Rahmen ihres Queer-Aktionsplans Minderjährige vor Kontakt mit Gewaltdarstellungen und -verherrlichung, (Kinder-)Pornografie, Exhibitionismus, sexuellen Übergriffen in Form von Doktorspielen, Berühren und Streicheln von Genitalien – auch durch Gleichaltrige – sowie Kindesmissbrauch in Kitas, Kindergärten und Schulen zu schützen?

Die Fragestellungen sind als Themen des Kinder- und Jugendschutzes nicht explizit Teil des Bayerischen Aktionsplans QUEER.

7.2 Was antwortet die Staatsregierung auf den Vorwurf, die von ihr mit Steuergeldern finanzierte und geförderte zentrale Onlineplattform „Queeres Netzwerk Bayern“ in Trägerschaft u. a. des Bayerischen Jugendrings (BJR) nenne als Anlaufstelle für ratsuchende Jugendliche den sadomasochistischen Jugendverein SMJG e. V. (www.queeresnetzwerk.bayern.de⁹ – Link nicht mehr verfügbar), was gegen den Jugendschutz verstoße?

Der SMJG e. V. wird nicht staatlich gefördert. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Ein Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften ist nicht bekannt. Die Onlineplattform „Queeres Netzwerk Bayern“ weist lediglich auf ein bestehendes Angebot hin, das queeren Personen offensteht.

7.3 Dürfen Kinder und Jugendliche auf Wunsch ihrer Eltern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen einem LSBTIQ-angepassten Schulunterricht nach Art. 126 BV (www.gesetze-bayern.de¹⁰), in dem es unter Abs. 1 heißt: „In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag“, fernbleiben und wird für diese dann ein wahlweiser Ersatzunterricht nach gängigen Hetero-Vorstellungen angeboten, ähnlich wie das schon beim konfessionsgebundenen Religionsunterricht mit dem Ausweichfach „Ethik“ der Fall ist?

Als Teil des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags ist Familien- und Sexualerziehung (vgl. auch Beantwortung von Frage 4.1) auch eine schulische Aufgabe. In Art. 48 BayEUG heißt es in Abs. 1: „Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2.“ Ferner ist in Abs. 1 festgelegt, dass die „altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie“ ist. Hierdurch sind das Recht und die Pflicht des Staates, dieses Thema im Unterricht zu behandeln, eindeutig festgelegt. Die Begrifflichkeiten „LSBTIQ-angepasster Schulunterricht“ versus „gängige Hetero-Vorstellungen“ entsprechen dabei nicht den Aufgaben der Staatsregierung.

9 <https://queeresnetzwerk.bayern/community/organisation/smjg-e-v/>

10 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf-126>

Der Staat darf in dieser Weise auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen. Das elterliche Erziehungsrecht erfährt durch die zur Umsetzung dieses staatlichen Auftrags erlassene allgemeine Schulpflicht in grundsätzlich zulässiger Weise eine Beschränkung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1693/04).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.